



II- *4736* der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 10.606/15-IV/4/78

*1941* IAB

1978 -08- 0 9

zu *1989* /J

### A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Egg und Genossen Nr. 1989/J (II-3962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP), betreffend Namensänderung nach den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes beantworte ich wie folgt:

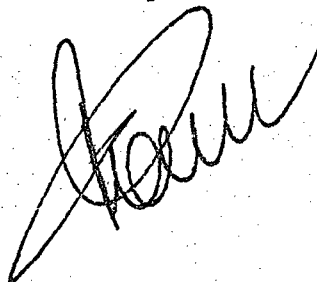
Die Bewilligung von Namensänderungen obliegt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S. 9, hinsichtlich der Änderung von Familiennamen dem örtlich zuständigen Landeshauptmann, hinsichtlich der Änderung von Vornamen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde.

Auf Grund der vorliegenden parlamentarischen Anfrage mußten daher die Ämter der Landesregierungen um Bekanntgabe der in der Anfrage gewünschten Daten ersucht werden. Die Landesregierungen mußten ihrerseits wieder an die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden ihres Amtsbereiches herantreten. Außerdem müssen alle Geschäftsstücke über bewilligte Namensänderungen einzeln durchgesehen werden, was naturgemäß einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet. Aus diesen Gründen, zu denen noch personelle Schwierigkeiten bei den einzelnen Behörden während der Haupturlaubszeit kommen, werde ich nicht in der Lage sein, die gewünschten Zahlen fristgerecht bekanntzugeben.

- 2 -

Sobald die von den Ämtern der Landesregierungen zu erhebenden Zahlen vorliegen, werde ich zu den einzelnen Punkten der Anfrage Stellung nehmen.

7. August 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K. H.', written in a cursive style.